

Parteien

Der Parteienbegriff

Definition / Merkmale von Parteien in Deutschland:

- dauerhafte gesellschaftliche Organisationen
- Teilnahme an **Wahlen**
- Prinzip der Einzelmitgliedschaft („natürliche Personen“)
- Mitwirkung bei der **politischen Willensbildung**
(vgl. genauer im Kapitel „Funktionen von Parteien“; siehe auch Kapitel „Die Bedeutung der Parteien in Deutschland“)
- Gründung ist frei
- **innerparteiliche Demokratie**
- **Öffentlichkeit der Finanzierung**
- **Parteiverbot** nur durch das Bundesverfassungsgericht

Parteien sind **keine staatlichen Organe**
(Ausnahme: Staatsparteien in Diktaturen)

} Parteiengesetz (1967)

} Art. 21 GG

politische Willensbildung: Prozess der Meinungsbildung, Interessenartikulation und Entscheidungsfindung in öffentlichen Angelegenheiten

Die Bedeutung der Parteien in Deutschland (Deutschland als Parteienstaat?)

- Die Rolle der Parteien ist hervorgehoben durch ihre **Nennung im Grundgesetz** (Art. 21)
- Parteien als politisches Sprachrohr des Volkes
- **Vorrangstellung der Parteien gegenüber den Verbänden**
- **jedoch kein Monopol der Parteien**
- **Beteiligung an Parlamentswahlen** als besonders hervorgehobene Aufgabe (Art. 21 GG)
- **Spannungsverhältnis Art. 21 – Art. 38 GG**

bei der politischen Willensbildung

Unentbehrlichkeit der Parteien für das Funktionieren eines parlamentarischen Systems

Deutschland ist kein absoluter Parteienstaat, besitzt aber **parteienstaatliche Züge**

Art. 21 GG

Art. 38 GG

Mitwirkungsrecht der Parteien, hervorgehobene Stellung bei der politischen Willensbildung

freies Mandat: Abgeordnete sind

- Vertreter des ganzen Volkes
- an Aufträge und Weisungen nicht gebunden
- nur ihrem Gewissen unterworfen

Fraktionsdisziplin:

freiwillige Unterordnung eines Abgeordneten unter die Fraktionsbeschlüsse

Schutz vor Fraktionszwang

(Fraktionszwang = Verpflichtung zur Einhaltung von Fraktionsbeschlüssen – bei Zuwiderhandlung Mandatsverlust)

Grenze fließend

Funktionen der politischen Parteien

- **Personalrekrutierung:** Bereitstellung von Personen für politische Ämter
- **Interessenartikulation:** Formulierung von Erwartungen und Forderungen
- **Programmfunktion:** Integration unterschiedlicher Interessen in ein politisches Programm
- **Partizipationsfunktion:** Verbindung zwischen Bürgern und politischem System
- **Legitimationsfunktion:** Legitimation der politischen Ordnung im Bewusstsein der Bürger

Typologie von Parteien

a.) Merkmal: Organisationsgrad

- **Wählerpartei:** wenige Mitglieder, zahlreiche Wähler, schwache Parteibindung der Wähler
- **Honoratiorenpartei:** wenige Mitglieder aus höheren und mittleren Sozialschichten, (Honoratioren = angesehene Persönlichkeiten), lockerer Zusammenschluss, Überwiegen ehrenamtlicher Tätigkeit (ähnlich Wählerpartei)
- **Mitgliederpartei:** zahlreiche Mitglieder, hoher Organisationsgrad, Vormacht von Partei-gremien und Parteiapparat
- **Kaderpartei:** zwar viele einflusslose Mitglieder, jedoch mächtige Funktionärskader (Ver-pflichtung zu aktiver Mitarbeit: Kampforganisation), autokratisch-zentralistische Steuerung durch die Parteispitze (bei totalitären Parteien)

b.) Merkmal: politischer Einzugsbereich

- **Volkspartei:** sozial unterschiedliche Mitgliedschaft, weltanschaulich-programmatische Pluralität, Wähler aus allen Bevölkerungsgruppen, untergeordnete Rolle weltanschau-licher Gesichtspunkte
- **Interessenpartei:** Vertretung der Interessen einer speziellen Bevölkerungsgruppe (z. B. sozial, konfessionell), starke Ausprägung der Programmatik
- **Klassenpartei:** ähnlich wie Interessenpartei, jedoch stärkerer Bezug auf soziale Klasse

c.) Merkmal: politische Richtung

- **Rechtsextreme Parteien:** undemokratisch, nationalistisch, rassistisch
- **Konservative Parteien:** Erhaltung des Bewährten, jedoch auch maßvolle Reformen
- **Liberale Parteien:** Freiheit, Rechtsstaat als oberste Prinzipien
- **Christliche Parteien:** Bekenntnis zum Christentum, z. T. sozial, z. T. konservativ
- **Sozialdemokratische Parteien:** soziale Gerechtigkeit, soziale Gleichheit
- **Kommunistische Parteien:** Revolution, Diktatur des Proletariats (= Arbeiterklasse)

Das Problem „Volkspartei“:

pro	contra
<ul style="list-style-type: none">• mehr am Gemeinwohl orientiert• weniger partikulare Interessen-vertretung• gesellschaftliche Veränderungen sprechen für Volkspartei• Verhinderung der Zersplitterung des Parteiensystems• politische Kontinuität durch Grund-konsens der Volksparteien	<ul style="list-style-type: none">• Stärkung der Position der Parteiführer auf Kosten der Mit-glieder• Verlust eines klaren Profils → Entpolitisierung und Frustra-tion der Wählerschaft• oft opportunistische Kurzsichtigkeit mit Blick auf die Wah-len• eingeschränkte politische Teilhabe der Bürger• systemstabilisierende Funktion: keine Artikulation sozialer Konflikte, politische Stagnation (= marxistische Kritik)

Innerparteiliche Demokratie

■ **Stellenwert:** hoch (im GG Art. 21 und im Parteiengesetz festgeschrieben)

■ **Prinzipien und Elemente:**

- Existenz von Satzungen und Programmen
- Gliederung in Gebietsverbände (Bundesverband, Landesverband, Bezirksverband, Kreisverband, Ortsverband)
- Souveränität der Mitgliederversammlung
- regelmäßige Wahlen, Vorstandswahl mindestens alle zwei Jahre
- Mehrheitswahl
- geheime Wahlen und Abstimmungen
- Vorstandsmitglieder kraft Amt (ex officio) höchstens ein Fünftel der Vorstandsgesamtzahl
- Rechenschaftsbericht
- Delegationsprinzip – Delegierte mit freiem Mandat
- Schutz innerparteilicher Minderheiten
- Schiedsgerichtsbarkeit

■ **Probleme:**

- meist nur geringe Einflussmöglichkeiten der Parteimitglieder
Gründe:
 - Teilnahmslosigkeit („Karteileichen“)
 - Sachzwänge
 - Neigung der Parteibürokratie, sich von der Basis abzukapseln

Theorie von Robert Michels (1911): eheres Gesetz der Oligarchie zwangsläufige Entwicklung in den Parteien zu Führerherrschaft durch

- Notwendigkeit der Organisation
- individualpsychologische Eigenschaften der Führer (z. B. Geschicklichkeit, Intelligenz)
- massenpsychologische Gegebenheiten bei den Mitgliedern (z. B. Inkompétence, Dankbarkeit, Tradition)

- Einfluss der örtlichen Parteigremien meist nur bei Kommunalpolitik und bei der Auswahl von Wahlkreiskandidaten
- Öffentlichkeit parteiinterner Kontroversen: Zerstrittenheit oder Zeichen demokratischer Diskussion?

■ **Möglichkeiten zur Stärkung der Beteiligungsrechte der Parteimitglieder**

- Urwahl und Mitgliederbefragungen
- Öffnung für Sympathisanten (Nichtmitglieder)

Parteienfinanzierung

private Mittel

- Mitgliedsbeiträge
- Beiträge der Fraktionsmitglieder
- Spenden
- Einnahmen aus Parteivermögen (z. B. partei-eigene Druckereien)
- sonstige Einnahmen

staatliche Mittel (seit 1959)

(1959-1967 pauschale Beträge)

- Wahlkampfkostenerstattung (seit 1967): Zuschüsse für Wählerstimmen – bei Mindeststimmenanteil von 0,5 % (Bund) bzw. 1,0 % (Land)
 - 0,85 EUR pro Stimme für die ersten 4 Mio. Stimmen
 - 0,70 EUR pro Stimme für die weiteren Stimmen
- Zuschüsse zu den Beitrags- und Spendeneinnahmen: 0,38 EUR pro 1 EUR Beitrag oder Spende (bis 3300 EUR)
- Zahlungen an Fraktionen
- Zahlungen an politische Stiftungen für „politische Bildungsarbeit“
- indirekt: Steuerbegünstigung von Beiträgen und Spenden (der Zahler kann den Betrag von der Steuer absetzen)

Beschränkungen (seit 1994):

- relative Obergrenze: staatliche Mittel dürfen private Mittel nicht übersteigen
- absolute Obergrenze: Höchstbetrag der staatlichen Mittel

ohne gesetzliche Regelung

Probleme:

- Einflussnahme durch Spenden → (ab 1967) Rechenschaftspflicht für Großspenden (ab 10.000 EUR)
- Machtmisbrauch durch unkontrollierte Gelder
→ Rechenschaftspflicht für
 - Einnahmen (seit 1967)
 - Ausgaben (seit 1984)
 - Vermögen (seit 1984)
- fehlende gesetzliche Regelungen für
 - staatliche Finanzierung von Parteistiftungen
 - Beiträge der Fraktionsmitglieder
 - staatliche Zuschüsse für Fraktionen
- Problematik der staatlichen Parteienfinanzierung

pro

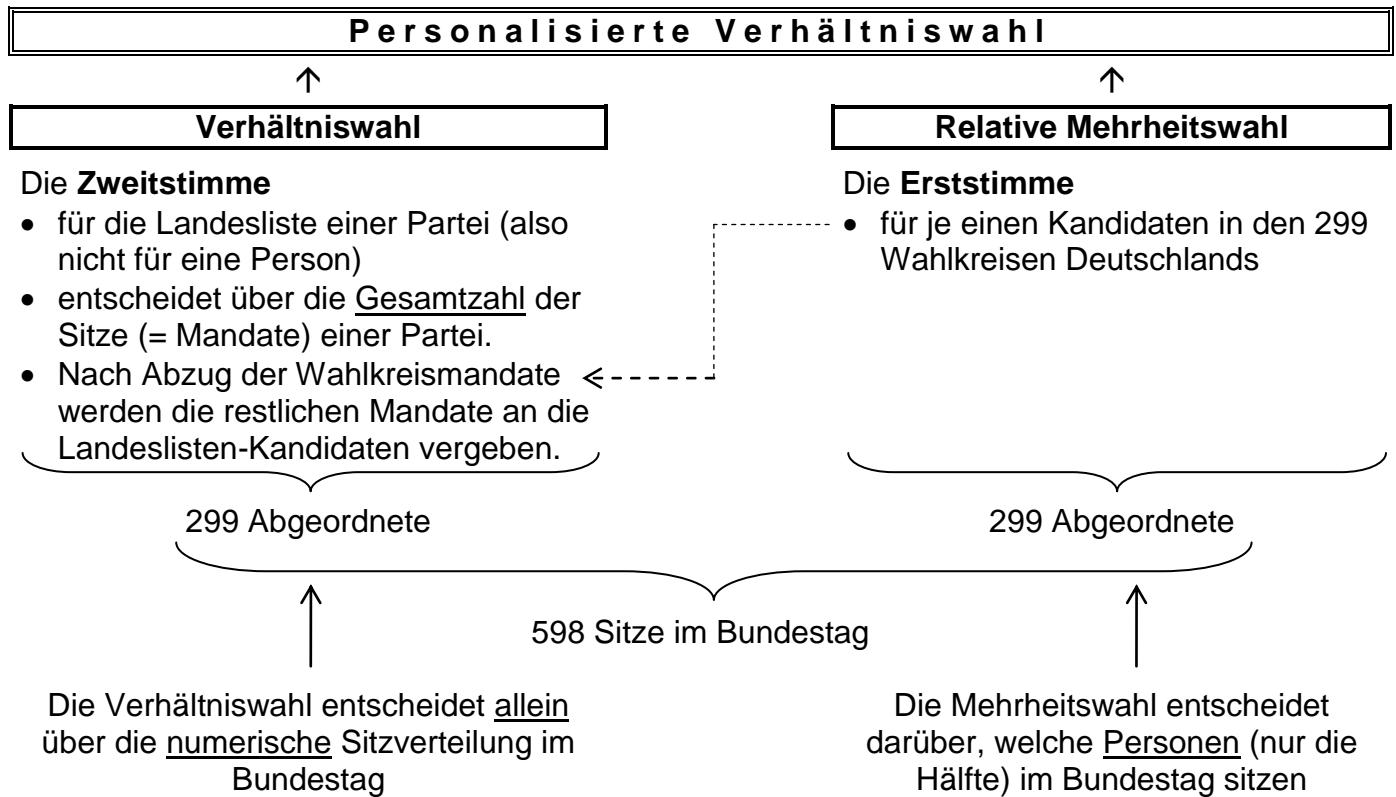
contra

Unabhängigkeit von
privaten Geldgebern

Parteien werden zu
quasistaatlichen
Organisationen

Das Wahlrecht für die Wahlen zum Deutschen Bundestag

1.) Struktur



Beispiele:

a.) Deutschland

	Zweitstimmen	Gesamtzahl der Bundestagssitze	davon Direktmandate	Restmandate über Landesliste
CDU/CSU	42 %	251	185	66
SPD	40 %	239	111	128
FDP	5 %	30	0	30
Grüne	10 %	60	0	60
PDS	3 %	18	3	15
	100 %	598 =	299	+ 299

b.) Niedersachsen (29 Wahlkreise)

	Zweitstimmen	Gesamtzahl der Bundestagssitze	davon Direktmandate	Restmandate über Landesliste
CDU	40 %	23	11	12
SPD	45 %	26	18	8
FDP	5 %	3	0	3
Grüne	10 %	6	0	6
	100 %	58 =	29	+ 29

c.) Verteilung der Mandate nach der Landesliste der jeweiligen Parteien

Nach den Zweitstimmen erhält die CDU in Niedersachsen 23 Mandate. Die Zuteilung erfolgt nach der Reihenfolge der Landeslistenplätze, nachdem die 11 Wahlkreisgewinner gestrichen worden waren. Ein oberer Listenplatz garantiert also eine sichere Wahl, ein unterer Listenplatz ist recht aussichtslos. Die Reihenfolge der Kandidaten auf den Landeslisten wird von den Delegierten einer Partei des jeweiligen Bundeslandes festgelegt.

Fortsetzung >>>

2.) Überhangmandate

Sie entstehen, wenn eine Partei mehr Wahlkreise gewonnen hat, als ihr nach der Zweitstimmenzahl an Mandaten zustehen würde. Die Gesamtzahl der Sitze im Bundestag wird somit um diese zusätzlichen Sitze erhöht.

z. B. 598 Sitze + 10 Überhangmandate = 608 Sitze

Beispiel: In einem Land sind 40 Sitze zu vergeben. Partei A gewinnt 18 Wahlkreise (Erststimme), hat jedoch bei 40 % Zweitstimmen nur 16 Sitze zu erhalten → 2 Überhangmandate für Partei A!

3.) Die 5 %-Klausel

- In den Bundestag ziehen nur Parteien ein, die mindestens 5 % der Stimmen oder 3 Direktmandate erhalten haben.
- Diese Regelung gilt seit 1956. Bei den vorangegangenen Bundestagswahlen gab es abgeschwächte Sperrklauseln:
 - 1949 genügten 5 % in einem Bundesland sowie ein Direktmandat
 - 1953 genügten 5 % in der gesamten Bundesrepublik Deutschland sowie ein Direktmandat
- Ausnahme: Die 5 %-Sperrklausel gilt nicht für Listen von Parteien nationaler Minderheiten (z. B. SSW = Südschleswigscher Wählerverband, Partei der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein)

4.) Die Auszählungsverfahren beim Verhältniswahlrecht

Verfahren der Stimmenverrechnung (mit Beispielzahlen)



nach d'Hondt			
--------------	--	--	--

Es sind 11 Sitze zu vergeben

Stimmen: geteilt durch	Partei A	Partei B	Partei C	
	6000	3100	2950	
1	6000	1	3100	2
2	3000	3	1550	6
3	2000	5	1033	10
4	1500	7	775	
5	1200	9	620	
6	1000	11	517	492

Die zu vergebenden Sitze 1 bis 11 werden in der Reihenfolge der Höchstzahlen an die Parteien verteilt



Sitze:	6	3	2
--------	---	---	---

Nachteil:
größere Parteien werden etwas begünstigt

nach Hare-Niemeyer		
Partei A	Partei B	Partei C

Es sind 11 Sitze zu vergeben

Partei A	Partei B	Partei C	Stimmen
6000	3100	2950	

Für jede Partei wird berechnet:

Zahl der Sitze x Stimmenzahl der Partei
Zahl der Stimmen aller Parteien

5,48	2,83	2,69
------	------	------

Vor dem Komma ist abzulesen, wieviele Sitze die Partei mindestens erhält. Die weiteren zu vergebenden Sitze werden nach der Reihenfolge der größten Zahlenbruchteile **hinter dem Komma** zugeteilt.

$$\begin{array}{ccc} \downarrow & \downarrow & \downarrow \\ 5 = & 2 + 1 = & 2 + 1 = \end{array}$$

5	3	3	Sitze
---	---	---	-------

↑
Wird seit 1987 bei
Bundestagswahlen angewendet